

baobab *oneIT-protect*

Vermögensschaden- und Betriebshaftpflichtversicherung für IT-bezogene Berufe

Stand: Oktober 2025

Bedingungswerk für Deutschland

Allgemeine Versicherungsbedingungen

oneIT-protect

1. Welche Tätigkeiten sind versichert?	4
1.1. IT- Grundleistungen	4
1.2. Provider	4
1.3. Hardware	5
1.4. Medienagentur	5
1.5. Sonstige Tätigkeiten	5
2. Vermögensschadenhaftpflichtversicherung und Eigenschadendeckung	5
2.1. Was ist in der Vermögensschadenhaftpflicht versichert?	5
2.1.1. Was ist der Versicherungsfall?	6
2.1.2. Schadensersatzansprüche aus (Quasi-) Verträgen	6
2.1.3. Verletzung geistiger Eigentumsrechte	6
2.1.4. Verstöße gegen Wettbewerbsrecht	6
2.1.5. Immaterielle Schäden	6
2.1.6. Verzögerungsschaden	7
2.1.7. Allgemeines Gleichbehandlungsgesetz	7
2.1.8. Sachschadenhaftpflicht	7
2.2. Deckungserweiterung	7
2.2.1. Geheimhaltungsvereinbarung	7
2.2.2. Verschuldensunabhängige Haftung	7
2.3. Welche Eigenschäden sind versichert?	7
2.3.1. Reputationsschäden	8
2.3.2. Wiederbeschaffungskosten für Arbeitsdokumente	8
2.3.3. Ausfall von Mitarbeitern in Schlüsselpositionen / Key Man Cover	8
2.3.4. Teilnahme am Gerichtsverfahren	9
2.3.5. Prozesskosten Vergütungsverfahren	9
2.3.6. Kosten behördlicher Verfahren und strafrechtlicher Verteidigung	9
2.3.7. Unterlassungsklagen und einstweilige Verfügungen	10
2.3.8. Patentrechtsklage	10
2.3.9. Insolvenzanfechtungsverfahren	10
2.3.10 Beschädigung und Löschung fremder Daten	10
2.4. Return of Project / Rücktritt des Auftraggebers	11

2.5. Vermögensschäden durch mitversicherte Personen	11
3. Betriebs-, Produkt- und Umwelthaftpflichtversicherung (optional)	11
3.1. Was ist in der Betriebs-, Produkt- und Umwelthaftpflicht versichert?	11
3.1.1. Gesetzliche Haftung	12
3.1.2. Öffentlich-rechtliche Haftung	12
3.1.3. Vertragliche Haftung	12
3.1.4. Verschuldensunabhängige Haftung	12
3.2. Welche Risiken sind versichert?	12
3.2.1. Produkt- und Dienstleistungshaftpflicht	12
3.2.2. Inverkehrbringen von Waren	12
3.2.3. Betriebsstättenrisiko	13
3.2.4. Umwelthaftpflichtversicherung	16
3.2.5. Umweltschadenversicherung	16
3.2.6. Welche Tätigkeit ist in der Umweltschadenversicherung versichert?	16
4. Ausschlüsse	17
4.1. Vorsätzlich herbeigeführte Schäden	17
4.2. Kenntnis der Mangelhaftigkeit	17
4.3. Kenntnis von Pflichtverletzungen	17
4.4. Verzögerung der Leistung	17
4.5. Leistungsansprüche und Gestaltungsrechte	17
4.6. Selbstvornahme	17
4.7. Garantie	17
4.8. Rücktritt und Rückabwicklung	18
4.9. Ansprüche untereinander	18
4.10. Organschaftliche Tätigkeit	18
4.11. Anderweitige Versicherung	18
4.12. Krieg und Gewalt	18
4.13. Wertpapiere	19
4.14. Produktrückruf	19
4.15. Medienagentur	19
4.16. Besondere Ausschlüsse Informationstechnologie und Telekommunikation	19
4.17. Besondere Ausschlüsse Unternehmens- und Personalberatung	20
4.18. Besondere Ausschlüsse Medienbereich	20
4.19. Besondere Ausschlüsse Betriebshaftpflichtversicherung	20
5. Allgemeine Regelung	21
5.1. Wer ist versichert?	21
5.2. Wo gilt die Versicherung?	22

5.3. Welcher Zeitraum ist versichert?	22
5.4. Anderweitige Versicherung	23
5.5. Repräsentanten	23
5.6. Tochtergesellschaft	23
5.6.1. Neuerwerb von Tochtergesellschaften	24
5.7. Neubeherrschung/ Verschmelzung / Liquidation/ Insolvenz der Versicherungsnehmerin	25
5.8. Abwehr von Haftpflichtansprüchen	26
5.9. Serienschaden	27
5.10. Wissenszurechnung	27
5.11. Obliegenheiten / Verhalten im Versicherungsfall	27
5.11.1. Verhalten im Versicherungsfall	27
5.12. Rechtsfolgen bei Obliegenheitsverletzung	28
5.13. Abtretung	29
5.14. Maklerklausel	29
5.15. Assekuradeursklausel	29
5.16. Wechsel des Versicherers	29
5.17. Klausel zur Datenverwendung	30
5.18. Anerkenntnis/ Vergleich / Erfüllung	30
5.19. Sanktionsklausel	30
5.20. Anwendbares Recht und Gerichtsstand	30

1. Welche Tätigkeiten sind versichert?

Im Rahmen dieser Versicherung sind insbesondere für die nachfolgend genannten Tätigkeiten Haftpflichtschäden sowie Eigenschäden versichert.

1.1. IT- Grundleistungen

Im Rahmen dieser Versicherung besteht Versicherungsschutz für

- Erstellung, Handel, Implementierung und Pflege von Software,
- IT-Analyse, -Organisation, -Einweisung, -Schulung
- Netzwerkplanung, -installation, -integration, -pflege

und alle damit verbundenen Beratungsleistungen.

1.2. Provider

Im Rahmen dieser Versicherung besteht Versicherungsschutz für

- die Zugangsvermittlung ins Internet (z.B. Access Providing)
- das Bereithalten fremder Inhalte (z.B. Host Providing)
- das Bereithalten eigener Inhalte (z.B. Content Providing), jedoch nur für Personen- und Sachschäden
- den Betrieb von Rechenzentren und Datenbanken
- das Zurverfügungstellen von Anwendungsprogrammen, auf die über das Internet zugegriffen werden kann (Application Service Providing).

1.3. Hardware

Im Rahmen dieser Versicherung besteht Versicherungsschutz für

- Hardwarehandel, -modifizierung (Nachrüstung), -installation, -wartung und alle damit verbundenen Beratungsleistungen.
- Hardwareherstellung
- Herstellung und Handel von/mit Mess-, Steuer- und Regeltechnik.

1.4. Medienagentur

Im Rahmen dieser Versicherung besteht Versicherungsschutz wegen Tätigkeiten eines Unternehmens im Medienbereich (z.B. als Medienagentur) oder eines entsprechenden Freiberuflers im Sinne einer offenen Berufsbilddeckung.

1.5. Sonstige Tätigkeiten

Im Rahmen dieser Versicherung besteht für die Versicherungsnehmerin Versicherungsschutz

- für die Tätigkeit als externer Datenschutzbeauftragter im Sinne des Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG), der Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO) oder entsprechender ausländischer Gesetze;

- bei Arbeitnehmerüberlassung, sofern die Versicherungsnehmerin bzw. deren Mitarbeiter an einen Dritten zur Ausübung von IT-Tätigkeiten, die der Branchentätigkeit der Versicherungsnehmerin entsprechen, überlassen werden; und
- wenn sie infolge von Werbung und Marketing für das eigene Unternehmen wegen Veröffentlichungen im Zusammenhang mit den Produkten oder Dienstleistungen des Versicherungsnehmers in Anspruch genommen werden.

2. Vermögensschadenhaftpflichtversicherung und Eigenschadendeckung

2.1. Was ist in der Vermögensschadenhaftpflicht versichert?

Versicherungsschutz besteht für den Fall, dass die Versicherungsnehmerin von einem Dritten auf Grund gesetzlicher Haftpflichtbestimmungen privatrechtlichen Inhalts, insbesondere den nachfolgend genannten, bei der Ausübung der versicherten Tätigkeit nach Ziffer 1., für einen während der Wirksamkeit der Versicherung eingetretenen Vermögensschaden verantwortlich gemacht wird.

Vermögensschäden sind solche Schäden, die weder Personenschäden (Tötung, Verletzung des Körpers oder Schädigung der Gesundheit von Menschen) noch Sachschäden (Beschädigung, Verderben, Vernichtung oder Abhandenkommen von Sachen) sind, noch sich aus solchen Schäden herleiten.

Elektronische Daten sind keine Sachen im Sinne dieser Bedingungen.

Der Verlust von elektronischen Daten als Folge des Abhandenkommens von Sachen bleibt als Vermögensschaden versichert.

2.1.1. Was ist der Versicherungsfall?

Der Versicherungsfall ist das Schadenereignis, das die Schädigung des Dritten oder der Versicherungsnehmerin herbeiführt. Sofern nicht anders benannt, kommt es auf den Zeitpunkt der Schadensmeldung nicht an. Im Falle der Eigenschadenversicherung bei Rücktritt des Auftraggebers tritt der Versicherungsfall mit der Erklärung des Rücktritts durch den Vertragspartner ein.

2.1.2. Schadensersatzansprüche aus (Quasi-) Verträgen

Der Versicherungsschutz der Vermögensschadenhaftpflicht beinhaltet

- Ansprüche wegen Verschulden bei Vertragsverhandlungen
- Schadenersatzansprüche wegen der Verletzung vertraglicher Nebenpflichten
- Schadensersatzansprüche wegen der Nicht- oder Schlechterfüllung der vertraglichen Leistungspflicht
- Schadensersatz für vergebliche Aufwendungen des Auftraggebers aufgrund Schlecht- oder Nichterfüllung vertraglicher Leistungspflichten

- Schadenersatzansprüche wegen entgangenen Gewinns
- Haftpflichtansprüche auf Schadenersatz statt der Leistung (Erfüllungsfolgeschäden)
- Haftpflichtansprüche wegen Produkten der Versicherungsnehmerin, die nicht dem Stand der Technik entsprechen oder nicht hinreichend erprobt sind.

2.1.3. Verletzung geistiger Eigentumsrechte

Der Versicherungsschutz umfasst gesetzliche Haftpflichtansprüche privatrechtlichen Inhalts aufgrund der Verletzung von geistigen Eigentumsrechten eines Dritten (Schutz- und Urheberrechte, z. B. Namensrechte, Markenrechte, Lizenzrechte) durch die Versicherungsnehmerin mit Ausnahme von Patentrechtsverstößen. Die konkrete versicherte Summe für diesen Deckungsschutz ist dem Versicherungsschein zu entnehmen.

2.1.4. Verstöße gegen Wettbewerbsrecht

Der Versicherungsschutz umfasst gesetzliche Haftpflichtansprüche privatrechtlichen Inhalts aufgrund des Verstoßes gegen das Wettbewerbs- oder Kartellrecht.

2.1.5. Immaterielle Schäden

Der Versicherungsschutz umfasst Haftpflichtansprüche wegen immaterieller Schäden. Davon sind ebenso Schmerzensgeldansprüche aufgrund einer Persönlichkeitsrechtsverletzung umfasst.

2.1.6. Verzögerungsschaden

Der Versicherungsschutz umfasst Ansprüche wegen Verzug der Leistung, sofern der Verzug nicht auf einer vorsätzlichen oder grob fahrlässigen fehlerhaften Einschätzung der vorhandenen technischen, logistischen, finanziellen oder personellen Ressourcen der Versicherungsnehmerin beruht.

2.1.7. Allgemeines Gleichbehandlungsgesetz

Der Versicherer gewährt Versicherungsschutz für Ansprüche von Dritten auf Schadenersatz, Erstattung vergeblicher Aufwendungen oder entgangenen Gewinn, sofern die Versicherungsnehmerin bei der Ausübung ihrer beruflichen Tätigkeit eine Vorschrift zum Schutz vor Diskriminierung, insbesondere dem Allgemeinen Gleichbehandlungsgesetz, verletzt.

Die konkrete versicherte Summe für diesen Deckungsschutz ist dem Versicherungsschein zu entnehmen und gilt ausschließlich innerhalb der EU und EWR.

2.1.8. Sachschadenhaftpflicht

Der Versicherer gewährt Versicherungsschutz für Sachschäden.

Ein Sachschaden ist die Beschädigung oder Zerstörung einer Sache als Folge einer Einwirkung auf diese, wobei die Brauchbarkeit der Sache zur Erfüllung ihres ursprünglichen Zwecks wirtschaftlich beeinträchtigt wird. Die versicherten Sachen

müssen der Versicherungsnehmerin vom Auftraggeber zugänglich gemacht worden sein.

2.2. Deckungserweiterung

Der Versicherungsschutz umfasst zudem die Inanspruchnahme von gesetzlichen Haftpflichtansprüchen gegen die versicherte Gesellschaft auf Grund einer Vereinbarung in folgenden Fällen:

2.2.1. Geheimhaltungsvereinbarung

Verletzungen von Geheimhaltungs-, Vertraulichkeitsvereinbarungen bzw. -erklärungen. Die konkrete versicherte Summe für diesen Deckungsschutz ist dem Versicherungsschein zu entnehmen.

2.2.2. Verschuldensunabhängige Haftung

Ansprüche auf Grund einer verschuldensunabhängigen Haftung, die vertraglich vereinbart worden ist (z. B. bei Service Level Agreements).

2.3. Welche Eigenschäden sind versichert?

Versichert sind im nachfolgend beschriebenen Umfang Vermögensschäden, die dem Versicherungsnehmer selbst entstehen (Eigenschäden). Der Versicherungsnehmer tritt ihm zustehende Haftpflichtansprüche an den Versicherer ab, sofern dies rechtlich zulässig ist.

2.3.1. Reputationsschäden

Der Versicherer gewährt der Versicherungsnehmerin nach vorheriger Zustimmung durch den Versicherer Versicherungsschutz für die notwendigen Kosten eines externen PR-Beraters zur Verhinderung, Beseitigung oder Verminderung eines drohenden oder bereits eingetretenen substanziellen Reputationsschadens, wenn dieser im Zusammenhang mit einem versicherten Schadenfall steht.

Die konkrete versicherte Summe für diesen Deckungsschutz ist dem Versicherungsschein zu entnehmen.

2.3.2. Wiederbeschaffungskosten für Arbeitsdokumente

Der Versicherer ersetzt die notwendigen Kosten für die Wiederbeschaffung oder -herstellung von Dokumenten, die die Versicherungsnehmerin zur Auftrags erledigung benötigt. Dieser Versicherungsschutz bezieht sich ebenso auf elektronische Dokumente. Die konkrete versicherte Summe für diesen Deckungsschutz ist dem Versicherungsschein zu entnehmen.

2.3.3. Ausfall von Mitarbeitern in Schlüsselpositionen / Key Man Cover

Sofern vereinbart ersetzt der Versicherer die notwendigen Kosten, die durch den Ausfall eines Mitarbeiters in Schlüsselposition, d.h. eines Repräsentanten oder eines IT-Spezialisten, der einen wesentlichen Einfluss auf den Erfolg der versicherten Tätigkeit oder einzelner IT-Projekte hat, entstehen.

Ein versicherter Ausfall eines Mitarbeiters in Schlüsselposition liegt vor, wenn Mitarbeiter in Schlüsselpositionen ihre jeweilige Tätigkeit dauerhaft nicht erbringen können, weil:

- eine wirksame außerordentliche und / oder fristlose Kündigung durch die Versicherungsnehmerin aufgrund massiven Fehlverhaltens des Mitarbeitenden,
- eine ärztlich attestierte, länger als sechs Wochen andauernde Arbeitsunfähigkeit vorliegt oder
- die entsprechende Person plötzlich verstorben ist.

Ersetzt werden die folgenden zur Vermeidung eines versicherten Haftpflichtschadens notwendigen Kosten im Zusammenhang mit einer Nachbesetzung des Mitarbeiters in Schlüsselposition:

- Personalberatungs- und Headhunterkosten
- Stellenausschreibungskosten
- Personalmehrkosten, die zur Erfüllung der Aufgaben des ausgefallenen Mitarbeiters in Schlüsselposition für einen Zeitraum von bis zu sechs Monaten anfallen. Von diesen Kosten sind ersparte Lohn-/Gehaltskosten und ersparte sonstige personenbezogene Vergütungen abzuziehen.

Die konkrete versicherte Summe für diesen Deckungsschutz ist dem Versicherungsschein zu entnehmen.

2.3.4. Teilnahme am Gerichtsverfahren

Der Versicherer ersetzt die im Folgenden genannten Beträge, sofern ein Vertreter der versicherten Gesellschaft an einem Gerichtsverfahren teilnimmt, welches einen potenziellen Versicherungsfall nach diesen Bedingungen betrifft. Folgende Leistungen und Kosten sind umfasst:

2.3.4.1. Zeugenbefragung

für die Teilnahme einer gerichtlichen oder schiedsgerichtlichen Zeugenbefragung werden pauschal 400 EUR je Tag und Person erstattet;

2.3.4.2. Befragung durch einen Rechtsanwalt

für die Teilnahme an einer Befragung durch einen Rechtsanwalt zur Vorbereitung einer Zeugenaussage werden pauschal 400 EUR je Tag und Person erstattet. Dies gilt nur, wenn die Befragung durch einen Rechtsanwalt durchgeführt wird, welcher mit der Verteidigung gegen einen Anspruch beauftragt ist und sofern der Anwalt den zeitlichen Umfang der Befragung bestätigt;

2.3.4.3. Anhörung als Beobachter

für die Teilnahme an einer gerichtlichen oder schiedsgerichtlichen Anhörung als Beobachter werden pauschal 400 EUR je Tag erstattet. Es werden maximal die Kosten für einen Beobachter je Tag übernommen.

Ein Selbstbehalt findet hierauf keine Anwendung. Für diesen Versicherungsschutz gilt ein Sublimit von 5.000 Euro.

2.3.5. Prozesskosten Vergütungsverfahren

Der Versicherer ersetzt die gesetzlichen Prozesskosten, die bei der gerichtlichen Durchsetzung von Vergütungsansprüchen der Versicherungsnehmerin gegen ihre Auftraggeber vor europäischen Gerichten entstehen, sofern die folgenden Bedingungen erfüllt sind:

Der Auftraggeber der Versicherungsnehmerin hat aufgrund eines behaupteten Haftpflichtanspruchs, der unter den Versicherungsschutz dieses Vertrages fällt, die Aufrechnung eigener Schadenersatzansprüche gegen die Vergütungsforderung erklärt. Die Vergütungsforderung ist fällig und unstrittig sowie in der richtigen Höhe berechtigt. Es liegt in der Verantwortung der Versicherungsnehmerin, diesen Nachweis zu erbringen.

2.3.6. Kosten behördlicher Verfahren und strafrechtlicher Verteidigung

Der Versicherer ersetzt die angemessenen Kosten für die gegen die Versicherungsnehmerin eingeleiteten Strafverfahren oder behördlichen Verfahren.

Die Kosten werden erstattet, wenn

- das Verfahren gegen die Versicherungsnehmerin erstmals während der Versicherungsperiode eingeleitet worden ist, und
- das Strafverfahren oder sonstige behördliche Verfahren aufgrund einer IT-Dienstleistung oder eines IT-Produktes eingeleitet wurde, welche/welches einen versicherten Anspruch zur Folge hat.

2.3.7. Unterlassungsklagen und einstweilige Verfügungen

Der Versicherer ersetzt die angemessenen Gerichts- und Anwaltskosten eines Verfahrens mit dem der Erlass einer einstweiligen Verfügung oder in dem eine Unterlassungsklage gegen die Versicherungsnehmerin erhoben wird, sofern Gegenstand des Verfahrens ein Ereignis ist, das einen unter den Versicherungsschutz fallenden Haftpflichtanspruch zur Folge haben könnte.

Voraussetzung für die Gewährung des Versicherungsschutzes ist, dass der Versicherer nach Zugang des Aufforderungsschreibens (z. B. auf Unterlassung) unverzüglich unterrichtet wird.

2.3.8. Patentrechtsklage

Der Versicherer ersetzt die angemessenen Gerichts- und Anwaltskosten zur Abwehr eines Verfahrens, in dem die Verletzung eines Patentrechts geltend gemacht wird.

Ebenso gewährt der Versicherer darüber hinaus auch Versicherungsschutz für Ansprüche Dritter auf (immateriellen) Schadenersatz, Ersatz vergeblicher Aufwendungen oder entgangenen Gewinn wegen der Verletzung von Patentrechten im Zusammenhang mit der versicherten Tätigkeit.

Die Patentrechtsverletzung muss auf die berufliche Tätigkeit zurückzuführen sein.

Die konkrete versicherte Summe für diesen Deckungsschutz ist dem Versicherungsschein zu entnehmen und gilt nicht in den USA und den Commonwealth Staaten.

2.3.9. Insolvenzanfechtungsverfahren

Wird über das Vermögen eines Auftraggebers der Versicherungsnehmerin das Insolvenzverfahren eröffnet und ficht der Insolvenzverwalter in der Folge eine Honorar- oder Werklohnzahlung an, die der Auftraggeber während der Laufzeit dieses Versicherungsvertrages an die Versicherungsnehmerin vorgenommen hat (Insolvenzanfechtung), ersetzt der Versicherer die nach vorheriger Abstimmung entstehenden Kosten einer rechtlichen Prüfung der Rechtmäßigkeit der Insolvenzanfechtung sowie – falls erfolgversprechend – die Kosten eines rechtlichen Vorgehens gegen die Insolvenzanfechtung.

Die konkrete versicherte Summe für diesen Deckungsschutz ist dem Versicherungsschein zu entnehmen.

2.3.10. Beschädigung und Löschung fremder Daten

Der Versicherer ersetzt die notwendigen Kosten für die Wiederbeschaffung oder -herstellung von fremden Daten, die die Versicherungsnehmerin bei der Auftragserledigung beschädigt, verändert oder gelöscht hat. Dieser Versicherungsschutz bezieht sich ebenso auf nicht elektronische Daten.

Die konkrete versicherte Summe für diesen Deckungsschutz ist dem Versicherungsschein zu entnehmen.

2.4. Return of Project / Rücktritt des Auftraggebers

Der Versicherer ersetzt die vergeblichen Aufwendungen der Versicherungsnehmerin (Sach- und Personalkosten einschließlich Honorare von Selbstständigen und Freiberuflern, nicht jedoch entgangener Gewinn) im Falle eines berechtigten Rücktritts des Auftraggebers. Hierbei darf der Grund des Rücktritts nicht auf einer vorsätzlichen oder grob fahrlässigen Fehleinschätzung der vorhandenen technischen, logistischen, finanziellen oder personellen Ressourcen der Versicherungsnehmerin beruhen.

Der Versicherungsfall tritt gem. 2.1.1. ein.

Die konkrete versicherte Summe für diesen Deckungsschutz ist dem Versicherungsschein zu entnehmen.

2.5. Vermögensschäden durch mitversicherte Personen

Der Versicherer erstattet die Kosten für Vermögenseigenschäden, die der Versicherungsnehmerin im Rahmen der versicherten Tätigkeit durch grob fahrlässiges Handeln mitversicherter Personen entstanden sind, sofern diese gegenüber der Versicherungsnehmerin haftbar sind.

Drittschäden fallen nicht unter die Eigenschadendeckung, auch wenn die Versicherungsnehmerin hierfür dem Dritten Schadenersatz zu leisten hat und somit ihr eigenes Vermögen geschädigt wurde.

Die konkrete versicherte Summe für diesen Deckungsschutz ist dem Versicherungsschein zu entnehmen.

3. Betriebs-, Produkt- und Umwelthaftpflichtversicherung (optional)

Für den optionalen Versicherungsschutz der Betriebs-, Produkt- und Umwelthaftpflichtversicherung gilt eine gesonderte Versicherungssumme für Personen- und Sachschäden und den daraus resultierenden Vermögensschäden. Die Versicherungssumme und der jeweilige Selbstbehalt für Personen- und Sachschäden sind im Versicherungsschein genannt.

3.1. Was ist in der Betriebs-, Produkt- und Umwelthaftpflicht versichert?

Versichert ist die Haftpflicht für Personen- und Sachschäden auf folgender Grundlage.

Ein Personenschaden ist die Gesundheitsschädigung, Verletzung oder der Tod eines Menschen als Folge eines versicherten Schadenereignisses.

Ein Sachschaden ist die Beschädigung oder Zerstörung einer Sache als Folge einer Einwirkung auf diese, wobei die Brauchbarkeit der Sache zur Erfüllung ihres ursprünglichen Zwecks wirtschaftlich beeinträchtigt wird. Mitversichert sind auch Ansprüche wegen des Abhandenkommens von Sachen, soweit die Versicherungsnehmerin dafür haftet.

3.1.1. Gesetzliche Haftung

Versicherungsschutz gilt für geltend gemachte Haftpflichtansprüche privatrechtlichen Inhalts für einen Personen-, Sach- und daraus resultierenden Vermögensschaden.

3.1.2. Öffentlich-rechtliche Haftung

Versicherungsschutz gilt für geltend gemachte gesetzliche Haftpflichtansprüche öffentlich-rechtlichen Inhalts für einen Personen-, Sach- und daraus resultierenden Vermögensschaden.

3.1.3. Vertragliche Haftung

Versicherungsschutz gilt für Ansprüche Dritter auf Schadenersatz, Ersatz vergeblicher Aufwendungen oder entgangenen Gewinn wegen

- Verschuldens bei Vertragsverhandlungen,
- der Nichterfüllung oder Schlechterfüllung einer vertraglichen Leistungspflicht,
- der Verletzung vertraglicher Nebenpflichten.

3.1.4. Verschuldensunabhängige Haftung

Versicherungsschutz gilt für Drittansprüche auf Schadenersatz, Ersatz vergeblicher Aufwendungen oder entgangenen Gewinn, wenn für das negative Abweichen von der vereinbarten Beschaffenheit von Sachen, Lieferungen oder Leistungen (bspw. Service level agreement - SLA) eine verschuldensunabhängige Haftung der Versicherungsnehmerin vor Versicherungsbeginn vereinbart worden ist.

3.2. Welche Risiken sind versichert?

3.2.1. Produkt- und Dienstleistungshaftpflicht

Der Versicherer bietet der Versicherungsnehmerin Schutz, wenn diese aufgrund ihrer versicherten Tätigkeit von Dritten für einen Personen-, Sach- oder Vermögensschaden haftbar gemacht werden, insbesondere in Bezug auf die folgenden Aktivitäten:

- Produktion von Waren
- Handel mit Produkten
- Erbringung von Dienstleistungen wie Beratung und Wartung.

3.2.2. Inverkehrbringen von Waren

Der Versicherer bietet der Versicherungsnehmerin Schutz, wenn diese aufgrund des Handels und der Herstellung der nachstehenden abschließend genannten Produktarten sowie für Dienstleistungen (bspw. Beratung und Wartung), die mit den Produkten in Zusammenhang stehen, wegen eines Personen-, Sach- oder eines daraus resultierenden Vermögensschadens von Dritten verantwortlich nach dem Gesetz über die Haftung für fehlerhafte Produkte (ProdHaftG) gemacht werden.

Versicherungsschutz besteht für Haftpflichtansprüche aus Produktschäden, nur wenn das Produkt von einem Dritten bezogen wurde,

- der innerhalb des Europäischen Wirtschaftsraumes (EWR) oder Europäischen Union (EU) seinen Geschäftssitz oder Wohnort hat,
- Die Versicherungsnehmerin diesen Dritten benennen kann und
- Die Versicherungsnehmerin sich nicht durch das Anbringen ihres Namens, ihrer Marke oder eines anderen unterscheidungskräftigen

Kennzeichens als Hersteller ausgibt.

Ausschließlich folgende Produktarten sind hiervon umfasst:

Elektronik, Hardware und Software

- Bild- und Tonträger
- Computer, Laptops, Tablets und e-books
- Home entertainment
- IT-Zubehör, Plug-and-Play-Komponenten
- IT-Software
- Smart-Home-Komponenten
- Telekommunikation, Mobiltelefone, Smartphones und Zubehör
- Video-, IT-, Online-Games

3.2.3. Betriebsstättenrisiko

Versicherungsschutz besteht für Haftpflichtansprüche wegen der Unterhaltung eines Betriebes, insbesondere wegen

- der Teilnahme an oder der Durchführung von Geschäftsreisen,
- der Organisation und Ausführung von Betriebsveranstaltungen, Seminaren oder Schulungen,
- der Organisation und Ausführung von Veranstaltungen für das eigene Unternehmen,
- der Teilnahme an Messen, Ausstellungen oder Veranstaltungen,
- der Nutzung von Grundstücken, Gebäuden oder Räumlichkeiten der Versicherungsnehmerin als Eigentümer, Mieter, Pächter, Leasingnehmer oder Nutznießer ausschließlich für den versicherten Betrieb, für Wohnzwecke der versicherten Personen. Versichert sind hierbei Ansprüche aus der Verletzung von Verkehrssicherungspflichten, die die Versicherungsnehmerin in den oben genannten Eigenschaften obliegen (bspw. bauliche Instandhaltung, Beleuchtung, Reinigung, Streuen und Schneeräumen auf Gehwegen).

Nicht versichert sind Luftlandeplätze,

- der Vermietung, Verpachtung oder sonstigen Überlassung von zum Betriebsvermögen der Versicherungsnehmerin gehörenden bebauten und unbebauten Grundstücken, Gebäuden oder Räumlichkeiten an Dritte bis zu einem Bruttojahresmietwert von 250.000 €. Versichert sind hierbei Ansprüche aus der Verletzung von Verkehrssicherungspflichten, die der Versicherungsnehmerin in den oben genannten Eigenschaften obliegt (bspw. bauliche Instandhaltung, Beleuchtung, Reinigung, Streuen und

Schneeräumen auf Gehwegen).

Nicht versichert sind Luftlandeplätze.

- des Haltens und des Gebrauchs von nicht zulassungs- und nicht versicherungspflichtigen Kraftfahrzeugen aller Art mit einer Höchstgeschwindigkeit von 20 km/h (Versicherungsschutz besteht nur, wenn der Fahrer die erforderliche Fahrerlaubnis besitzt),
- des Gebrauchs gemieteter oder geliehener zulassungspflichtiger Personen-Kraftfahrzeuge und Anhänger ausschließlich bei Geschäftsreisen, Dienstreisen und Dienstfahrten im In- und Ausland (Non-Ownership-Deckung), wenn:
 - es gesetzliche Haftpflichtansprüche sind,
 - sie gegen die Versicherungsnehmerin gerichtet sind und das Fahrzeug nicht auf die Versicherungsnehmerin zugelassen ist und auch nicht Eigentum der Versicherungsnehmerin ist oder von ihnen geleast wurde,
 - sie gegen mitversicherte Personen gerichtet sind und das Fahrzeug weder auf die Versicherungsnehmerin noch auf die in Anspruch genommene Person zugelassen und auch nicht Eigentum der Versicherungsnehmerin oder dieser mitversicherten Person ist oder von ihnen geleast wird.

(Versicherungsschutz besteht nur insoweit, als keine ausreichende Deckung der vorbezeichneten Ansprüche durch eine Kraftfahrthaftpflichtversicherung besteht. Schäden an den Fahrzeugen, deren Gebrauch die vorerwähnten Haftpflichtansprüche ausgelöst hat, bleiben vom Versicherungsschutz ausgeschlossen.

Versicherungsschutz besteht nur, wenn das Fahrzeug mit Wissen und Willen des Verfügungsberechtigten genutzt wird und der Fahrer die erforderliche Fahrerlaubnis besitzt.

Es gelten folgende Versicherungssummen je Schadenfall, jedoch maximal 50% der vereinbarten Deckungssumme:

- für Personenschäden 1.000.000 €,
- für Sachschäden 1.000.000 €,
- für Vermögensschäden 50.000 €.

In keinem Fall leistet der Versicherer je Schadenfall mehr als die oben genannten Versicherungssummen. Diese werden auf die Jahreshöchstleistung angerechnet.

- des Einsatzes von Sicherheitskräften, Datenschutzbeauftragten, Betriebsärzten oder mit der Betreuung des Betriebsgrundstücks

beauftragten Personen, der Unterhaltung von Gesundheits- oder Sozialeinrichtungen und Betriebssportgemeinschaften, die ausschließlich für den versicherten Betrieb bestimmt sind,

- der Tätigkeit einer Werks- oder Betriebsfeuerwehr,
- der Beschädigung, Vernichtung oder des Abhandenkommens von Sachen (nicht jedoch Geld, Wertpapiere, Urkunden, Schmuck, Wertsachen) von Betriebsangehörigen und Besuchern,
- des Abhandenkommens oder des Verlusts fremder Schlüssel oder fremder Code-Karten von Türen oder Schließanlagen, wenn sich diese rechtmäßig im Besitz der Versicherungsnehmerin befindet (der Versicherungsschutz umfasst die Kosten für notwendige Änderungen oder Erneuerungen der Schlösser, Schließanlagen, Schlüssel oder Code-Karten sowie vorübergehende Objektsicherungsmaßnahmen). Für das Abhandenkommen oder den Verlust fremder Schlüssel oder fremder Code-Karten steht die Versicherungssumme gemäß Versicherungsschein zur Verfügung,
- der Tätigkeit als Bauherr sowie wegen des Besitzes eines Baugrundstücks, wenn Ansprüche wegen verletzter Verkehrssicherungspflichten erhoben werden,
- der Beschädigung oder Vernichtung von gemieteten, gepachteten, geliehenen oder geleasteten Gebäuden und Räumlichkeiten (Mietsachschäden), soweit es sich nicht um ein versichertes Umweltrisiko handelt,
- des Be- und Entladens von Transportmitteln und Containern,
- Tätigkeiten (bspw. Bearbeitung, Reparatur oder Prüfung) an und mit fremden Sachen,
- der Beschädigung, Vernichtung oder des Abhandenkommens von fremden beweglichen Sachen und aller sich daraus ergebenden Vermögensschäden, sofern die Versicherungsnehmerin diese Sachen bis zu 6 Monate gemietet, geleast, gepachtet oder geliehen hat (Obhutsschäden). Es gilt eine Entschädigungsgrenze von 50.000 € je Versicherungsfall und -jahr im Rahmen der Versicherungssumme für Personen- und Sachschäden,
- des Gebrauchs, Haltens oder Besitzes von Modell-Luftfahrzeugen und/oder von Flugdrohnen zur Erstellung von Foto-, Wärmebild- und Videoaufnahmen für die Zwecke des Unternehmens. Das Maximalgewicht der Modell-Luftfahrzeuge und/oder der Flugdrohnen inklusive der Kamera darf 5 kg nicht überschreiten. Eine regelmäßige Wartung der

- Modell-Luftfahrzeuge und/oder der Flugdrohnen, insbesondere die Behebung offensichtlicher Mängel, ist verpflichtend,
- dem Betrieb von Photovoltaik- und Solarthermieranlagen.

3.2.4. Umwelthaftpflichtversicherung

Der Versicherer gewährt der Versicherungsnehmerin Versicherungsschutz, wenn diese aufgrund gesetzlicher Haftpflichtbestimmungen von einem Dritten für Schäden durch Umwelteinwirkungen in Anspruch genommen werden. Unter Umwelteinwirkungen fallen Schäden, bei denen sich Stoffe, Erschütterungen, Geräusche, Druck, Strahlen, Gase, Dämpfe oder Wärme in Boden, Luft oder Wasser mit unterschiedlicher Geschwindigkeit, auch allmählich, ausbreiten.

3.2.5. Umweltschadenversicherung

Der Versicherer gewährt der Versicherungsnehmerin Versicherungsschutz, wenn sie aufgrund öffentlich-rechtlicher Pflichten gemäß dem Umweltschadensgesetz für die Sanierung von Umweltschäden haftbar gemacht werden.

Ein Umweltschaden ist eine:

- Schädigung geschützter Arten und natürlicher Lebensräume,
- Schädigung der Gewässer,
- Schädigung des Bodens.

Der Versicherungsschutz gilt auch dann, wenn die Versicherungsnehmerin von einer Behörde oder einer anderen Partei zur Erstattung der Kosten für Sanierungsmaßnahmen oder ähnliche Verpflichtungen in Anspruch genommen wird. Dabei spielt es keine Rolle, ob die Inanspruchnahme auf öffentlich-rechtlicher oder privatrechtlicher Grundlage erfolgt.

Von der Versicherungsdeckung ausgeschlossen sind jedoch Ansprüche, die unabhängig vom Bestehen des Umweltschadensgesetzes oder anderer nationaler Umsetzungsgesetze, die auf der EU-Umwelthaftungsrichtlinie (2004/35/EG) basieren, bereits aufgrund gesetzlicher Haftpflichtbestimmungen privatrechtlichen Inhalts gegen die Versicherungsnehmerin geltend gemacht werden könnten.

3.2.6. Welche Tätigkeit ist in der Umweltschadenversicherung versichert?

Der Versicherungsschutz erstreckt sich auf folgende Risiken und Tätigkeiten:

- Anlagen, Betriebseinrichtungen, Tätigkeiten auf eigenen oder fremden Grundstücken,
- Herstellung oder Lieferung von Erzeugnissen, nach Inverkehrbringen, Absatz, Herstellung, Lieferung, Montage, Demontage, Instandhaltung und Wartung von Anlagen

Der Versicherungsschutz gilt nur für Umweltschäden, die direkt auf eine plötzliche und unfallartige Betriebsstörung zurückzuführen sind, die während der Laufzeit des Versicherungsvertrags auftritt. Diese Betriebsstörung kann sowohl den bestimmungsgemäßen Betrieb der Versicherungsnehmerin als auch den eines Dritten betreffen (Betriebsstörung).

4. Ausschlüsse

Falls im Versicherungsschein oder seinen Nachträgen nicht ausdrücklich etwas anderes bestimmt ist, gelten sowohl für Teil 2 und Teil 3 dieser Versicherung folgende Ausschlüsse:

4.1. Vorsätzlich herbeigeführte Schäden

Ausgeschlossen sind Versicherungsansprüche, bei denen der Schaden vorsätzlich herbeigeführt wurde.

4.2. Kenntnis der Mangelhaftigkeit

Ausgeschlossen sind Versicherungsansprüche, bei denen der Schaden dadurch verursacht wurde, dass in Kenntnis von deren Mangelhaftigkeit oder Schädlichkeit

- Produkte in den Verkehr gebracht oder
- Dienstleistungen erbracht wurden.

4.3. Kenntnis von Pflichtverletzungen

Ausgeschlossen vom Versicherungsschutz sind Ansprüche, die auf Umständen beruhen, die der Versicherungsnehmerin vor Abgabe der Vertragserklärung bekannt waren.

4.4. Verzögerung der Leistung

Ausgeschlossen sind Versicherungsansprüche, die wegen der Verzögerung der Leistung aufgrund der wissentlich fehlerhaften Einschätzung der vorhandenen technischen, logistischen, finanziellen oder personellen Ressourcen entstanden sind.

Dies gilt nicht für Ansprüche, die auf eine Verzögerung der Leistung gem. 2.1.6. zurückzuführen sind.

4.5. Leistungsansprüche und Gestaltungsrechte

Ausgeschlossen vom Versicherungsschutz sind Ansprüche auf Erbringung der geschuldeten Leistung, Nacherfüllung, Nachbesserung oder Minderung.

4.6. Selbstvornahme

Ausgeschlossen vom Versicherungsschutz sind Ansprüche wegen Selbstvornahme durch den Anspruchsteller oder sonstige Dritte im Rahmen der Gewährleistung.

4.7. Garantie

Ausgeschlossen vom Versicherungsschutz sind Ansprüche wegen Garantiezusagen und Erfolgszusagen. Dies gilt nicht für Ansprüche auf Schadenersatz, wenn für das Abweichen von der vereinbarten Beschaffenheit von Sachen, Lieferungen oder Leistungen verschuldensunabhängig gehaftet werden muss (sog. service level agreements –SLAs) gem. 3.1.4. .

4.8. Rücktritt und Rückabwicklung

Ausgeschlossen vom Versicherungsschutz sind Ansprüche aus Rücktritt oder Rückabwicklung des Vertrages. Dies gilt nicht für den Rücktritt des Auftraggebers vom Projektvertrag gem. 2.4. .

4.9. Ansprüche untereinander

Ausgeschlossen vom Versicherungsschutz sind Ansprüche:

- der mitversicherten Gesellschaften und der mitversicherten Personen gegeneinander. Dieser Ausschluss gilt nicht für Vermögenseigenschäden durch mitversicherte Personen gem. 2.5., sofern dies im Versicherungsschein vereinbart ist,
- von unbeschränkt persönlich haftenden Gesellschaftern der versicherten Gesellschaften, wenn diese eine offene Handelsgesellschaft, Kommanditgesellschaft oder Gesellschaft bürgerlichen Rechts ist,
- von Liquidatoren, Zwangs- oder Insolvenzverwaltern der Versicherungsnehmerin,
- von Unternehmen, die mit der Versicherungsnehmerin oder ihren Gesellschaftern durch Mehrheitsbeteiligung verbunden sind oder unter einheitlicher unternehmerischer Leitung stehen.

Dies gilt nicht für Personen- oder Sachschäden im Rahmen des Betriebsstättenrisikos, soweit es sich nicht um Mietsachschäden handelt.

4.10. Organschaftliche Tätigkeit

Ausgeschlossen vom Versicherungsschutz sind Ansprüche wegen der organschaftlichen Tätigkeit, bspw. als Geschäftsführungs-, Vorstands-, Aufsichtsrats- oder Beiratsmitglied öffentlicher oder privater Unternehmen, Vereine oder Verbände.

4.11. Anderweitige Versicherung

Ausgeschlossen vom Versicherungsschutz sind Ansprüche wegen Tätigkeiten, für die eine gesetzliche Versicherungs- oder Deckungsvorsorgepflicht besteht.

4.12. Krieg und Gewalt

Ausgeschlossen vom Versicherungsschutz sind Ansprüche wegen Schäden, die durch Androhung oder Anwendung von Gewalt, insbesondere Krieg, Bürgerkrieg oder Terrorismus verursacht oder vergrößert worden sind.

a. Krieg ist

- der Einsatz physischer Gewalt, ein bewaffneter Konflikt zwischen mehreren souveränen Staaten oder die Invasion eines Staates oder mehrerer Staaten durch einen anderen Staat einschließlich aller Präventiv- oder Verteidigungsmaßnahmen, unabhängig davon, ob der Krieg erklärt wurde oder nicht, oder
- der Einsatz physischer Gewalt, ein bewaffneter Konflikt innerhalb eines souveränen Staates oder die Invasion im Zusammenhang mit einem Bürgerkrieg, einem Aufstand, einer Rebellion, einer Usurpation der Macht oder einem Aufstand durch die Bürger, das Militär oder andere Bestandteile eines souveränen Staates, einschließlich aller Präventiv- oder Verteidigungsmaßnahmen.

b. Terrorismus ist

- jede Handlung, die auf einer politischen, religiösen oder ideologischen Motivation oder anderen Zielen beruht und dazu geeignet ist, Angst oder Schrecken in (Teilen) der Bevölkerung zu verbreiten, um dadurch auf eine Regierung oder andere staatliche Einrichtungen Einfluss zu nehmen und,
 - die gemäß eines auf nationalstaatlicher Ebene erlassenen Gesetzes mit Bezug auf die Versicherung gegen Terrorismusrisiken ausdrücklich als terroristische Handlung eingestuft wurde und/ oder
 - die öffentlich von den Regierungen der USA, des Vereinigten Königreichs, der Mitgliedsstaaten der Europäischen Union oder der NATO oder eines ihrer Mitglieder als terroristische Handlung bezeichnet wird und/ oder
 - die von oder im Auftrag einer Einzelperson oder einer Gruppe von Einzelpersonen begangen wird, die öffentlich von den Regierungen der USA, des Vereinigten Königreichs, der Mitglieder der Europäischen Union oder der NATO oder eines ihrer Mitglieder als Terrorist oder terroristische Vereinigung bezeichnet wird.

4.13. Wertpapiere

Ausgeschlossen vom Versicherungsschutz sind Ansprüche wegen des Kaufs, Verkaufs oder Handelns jener Art von Wertpapieren.

4.14. Produktrückruf

Ausgeschlossen vom Versicherungsschutz sind Ansprüche wegen des Rückrufs von Produkten und den damit in Verbindung stehenden Kosten.

4.15. Medienagentur

Ausgeschlossen vom Versicherungsschutz sind Ansprüche, die auf Druckfehler bei Werbeanzeigen zurückzuführen sind.

4.16. Besondere Ausschlüsse Informationstechnologie und Telekommunikation

Ausgeschlossen vom Versicherungsschutz sind Ansprüche

- wegen des Ausfalls oder der mangelhaften Bereitstellung von Internetproviding- oder Telekommunikationsdienstleistungen durch Dritte sowie der Bereitstellung von Gebäuden, Räumlichkeiten oder technischer Infrastruktur (z.B. Wasser- oder Stromlieferanten) durch Dritte. Dies gilt nur, soweit die Versicherungsnehmerin aufgrund individueller vertraglicher Vereinbarungen auf ihren Regressanspruch gegen diesen Dritten verzichten hat.

4.17. Besondere Ausschlüsse Unternehmens- und Personalberatung

Falls im Versicherungsschein oder seinen Nachträgen nicht ausdrücklich etwas anderes bestimmt ist, sind vom Versicherungsschutz ausgeschlossen:

Ansprüche

- aus Emissions-Prospekthaftung
- wegen Abhandenkommen von Geld, geldwerten Zeichen oder Wertsachen.
- wegen Tätigkeiten, durch die Boden, Wasser oder Luft verändert werden
- wegen der Berechnung von Bauzeiten oder Lieferterminen oder aus der Überschreitung von Voranschlägen
- wegen der Begutachtung des Wertes von Unternehmen oder Unternehmensteilen oder wegen der Vermittlung oder des Verkaufs von Unternehmen oder Unternehmensteilen

4.18. Besondere Ausschlüsse Medienbereich

Falls im Versicherungsschein oder seinen Nachträgen nicht ausdrücklich etwas anderes bestimmt ist, sind vom Versicherungsschutz ausgeschlossen:

Ansprüche wegen

- der Tätigkeit als Produkt- und Industriedesigner
- Veröffentlichungen verfassungsfeindlicher, rassistischer oder antisemitischer Inhalte
- nicht zutreffender Vorhersagen oder Berechnungen hinsichtlich in Aussicht gestellter Gutscheine, Rabatte oder sonstiger Gewinne in der Werbung, bei Preisausschreibungen oder sonstigen Glücksspielen

4.19. Besondere Ausschlüsse Betriebshaftpflichtversicherung

Falls im Versicherungsschein oder seinen Nachträgen nicht ausdrücklich etwas anderes bestimmt ist, sind vom Versicherungsschutz ausgeschlossen:

- Ansprüche wegen Lieferungen und Leistungen für Waffensysteme,
- Schäden an fremden beweglichen Sachen und aller sich daraus ergebenden Vermögensschäden, wenn die Versicherungsnehmerin diese Sachen durch verbotene Eigenmacht erlangt hat oder diese Sachen Gegenstand eines besonderen Verwahrungsvertrags sind, soweit es sich nicht um Sachfolgeschäden im Zusammenhang mit Verfügbarkeiten von Rechenzentrumsdienstleistungen handelt,
- Personenschäden aufgrund von Arbeitsunfällen oder Berufskrankheiten im Sinne des Sozialgesetzbuchs VII oder aufgrund von Dienstunfällen im Sinne beamtenrechtlicher Vorschriften, die Angehörigen derselben Dienststelle zugefügt werden sowie Ansprüche wegen Arbeitsunfällen, Berufskrankheiten oder Dienstunfällen nach Vorschriften ausländischer Rechtsordnungen. Abweichend hiervon besteht Versicherungsschutz bei Ansprüchen gegen die Versicherungsnehmerin, die auf dem Regresswege geltend gemacht werden,
- Ansprüche wegen des Gebrauchs, Haltens oder Besitzes eines Luft-, Wasser- oder Kraftfahrzeugs, soweit diese nicht ausdrücklich mitversichert sind,
- Ansprüche wegen Lieferungen und Leistungen im Zusammenhang mit der Planung, Konstruktion, Herstellung oder Lieferung von Luft- oder Raumfahrzeugen einschließlich der Steuerung und Überwachung des Luft- oder Raumverkehrs,
- Ansprüche aus Lieferungen und Leistungen im Zusammenhang mit der Planung, Konstruktion, Herstellung, Überwachung, Steuerung oder Lieferung von kerntechnischen oder atomaren Anlagen,
- Ansprüche wegen Schäden, die zurückzuführen sind auf
 - gentechnische Arbeiten,
 - gentechnisch veränderte Organismen (GVO),
 - Erzeugnisse, die Bestandteile aus GVO enthalten oder unter Verwendung von GVO hergestellt werden,
- Ansprüche wegen Veranstaltungen jeder Art, die nicht für das eigene Unternehmen durchgeführt werden (Veranstalterhaftung für Dritte),
- Ansprüche durch Abnutzung, Verschleiß, übermäßige Beanspruchung sowie die Entschädigung von Einrichtungsgegenständen (zum Beispiel Küchengeräten, Möbeln, Heizungen) und Glas bei gemieteten, gepachteten, geleasteten Gebäuden oder Räumlichkeiten (Mietsachschäden). Im Rahmen von Geschäftsreisen ist die Beschädigung von Einrichtungsgegenständen versichert,
- Ansprüche wegen Produktfehlern (zum Beispiel Hardware, Software), die ausschließlich im Verantwortungsbereich eines Dritten (zum Beispiel Hersteller oder Lieferant) liegen. Dies gilt nur, soweit die Versicherungsnehmerin aufgrund

individueller vertraglicher Vereinbarungen auf ihren Regressanspruch gegen diesen Dritten verzichtet hat,

- Ansprüche wegen Schäden, die auf Asbest, asbesthaltige Substanzen oder asbesthaltige Erzeugnisse zurückzuführen sind.

5. Allgemeine Regelung

5.1. Wer ist versichert?

Versicherte Gesellschaften sind

- Versicherungsnehmerin,
- deren Tochtergesellschaft im Inland und in den Ländern des Europäischen Wirtschaftsraumes (EWR) oder Europäischen Union (EU) und
- Tochtergesellschaften der Versicherungsnehmerin, die außerhalb des Europäischen Wirtschaftsraumes (EWR) oder Europäischen Union (EU) liegen, soweit diese im Versicherungsschein ausdrücklich benannt sind.

Mitversicherte Personen sind folgende:

- Gesetzliche Vertreter der versicherte Gesellschaften
- Leitende und sonstige angestellte Mitarbeiter der versicherten Gesellschaften, geringfügig Beschäftigte, ehrenamtliche Helfer, Auszubildende, Volontäre, Praktikanten und Werkstudenten,
- In den Betrieb der versicherten Gesellschaften eingegliederte Mitarbeiter von Zeitarbeitsunternehmen
- In den Betrieb der versicherten Gesellschaften eingegliederte freie Mitarbeiter (natürliche Personen), soweit diese im Namen und Auftrag der versicherten Gesellschaft tätig werden,
- Anteilseigner, Kommanditisten, Gesellschafter, Aufsichtsräte und Beiräte (natürliche Personen), soweit diese eine nach diesem Vertrag versicherte Tätigkeit im Namen und Auftrag der versicherten Gesellschaft ausüben.

Ebenso besteht Versicherungsschutz für Haftpflichtansprüche gegen die versicherten Gesellschaften aus der Beauftragung von Subunternehmern.

Ausgeschlossen ist hiervon die persönliche Haftung von Mitarbeitern.

5.2. Wo gilt die Versicherung?

Der Versicherungsschutz wird weltweit gewährt, sofern die Deckung in den einzelnen Deckungsbausteinen nicht anderweitig eingeschränkt wird und der Versicherungsschutz rechtlich zulässig ist.

Sofern wegen lokaler gesetzlicher Regelungen (insbesondere aufgrund sogenannte „Non-admitted“-Regelungen) die Gewährung von Versicherungsschutz aus diesem Vertrag rechtlich nicht zulässig sein sollte, kann wahlweise durch Vereinbarung der Klausel zur

Versicherung des Finanzinteresses oder im Rahmen und im Umfang eines mit der Versicherungsnehmerin vereinbarten internationalen Versicherungsprogramms Versicherungsschutz auf Basis der in den jeweiligen Ländern eingerichteten lokalen Programmpolicen zur Verfügung gestellt.

Im Rahmen dieser Versicherung sind versicherte Gesellschaften und mitversicherte Personen bei der Ausübung Ihrer beruflichen Tätigkeit versichert.

5.3. Welcher Zeitraum ist versichert?

Der Versicherungsschutz wird für alle während der Dauer des Versicherungsvertrages eintretenden Versicherungsfälle gewährt.

Dieser Versicherungsvertrag ist zunächst für die im Versicherungsschein festgesetzte Zeit abgeschlossen. Beträgt diese mindestens ein Jahr, verlängert sich dieser Versicherungsvertrag jeweils um ein weiteres Jahr, sofern er nicht spätestens drei Monate vor Ablauf der jeweiligen Versicherungsperiode in Textform gekündigt wird und sofern in den Versicherungsbedingungen nicht ausnahmsweise eine automatische Beendigung vereinbart ist.

Endet das Versicherungsverhältnis wegen der dauerhaften Aufgabe der versicherten Tätigkeiten der Versicherten, besteht für die Dauer von fünf Jahren nach Vertragsende Versicherungsschutz auch für Versicherungsfälle, die nach der Beendigung des Versicherungsvertrages eintreten. Der Versicherungsschutz während der Nachhaftungszeit besteht im Rahmen des bei Beendigung des Versicherungsverhältnisses geltenden Versicherungsumfanges, und zwar in Höhe des unverbrauchten Teils der Versicherungssumme des Versicherungsjahres, in dem das Versicherungsverhältnis endet.

Es besteht Versicherungsschutz gemäß dieser Bedingungen auch für nach Beendigung des Versicherungsverhältnisses gemeldete Fälle, die während der versicherten Periode eingetreten sind.

Wenn kein Vorversicherungsvertrag bestand, umfasst der Versicherungsschutz auch bis zu zwölf Monate vor Abschluss des Versicherungsvertrages eingetretene Schadenereignisse, falls für diese grundsätzlich Versicherungsschutz bestehen würde. Dies gilt nicht, wenn die Schadenereignisse einem Versicherten vor Abgabe der Vertragserklärung bekannt waren. Es gelten die zu Beginn des ersten Versicherungsjahres vereinbarten Versicherungsbedingungen.

Der Versicherungsschutz umfasst auch vor Abschluss des Versicherungsvertrages eingetretene Versicherungsfälle, wenn der Vertrag unmittelbar an einen anderen Versicherungsvertrag gleicher Art anschließt und der Versicherungsfall dort wegen Ablaufs einer Nachhaftungs- oder Nachmeldefrist nicht mehr gedeckt ist. Kein rückwirkender Versicherungsschutz besteht, wenn der Vorvertrag eine Nachhaftungs- oder Nachmeldefrist von weniger als zwei Jahren vorsieht, der Versicherungsfall dem Vorversicherer vor Ablauf der Nachhaftungs- oder Nachmeldefrist hätte gemeldet werden können oder der Versicherungsfall dem Versicherungsnehmer oder der in Anspruch genommenen

mitversicherten Person vor Abgabe der Vertragserklärung bekannt war. Soweit rückwirkender Versicherungsschutz besteht, gelten die zu Beginn des ersten Versicherungsjahres vereinbarten Versicherungsbedingungen.

5.4. Anderweitige Versicherung

Ist der geltend gemachte Schaden auch unter einem anderweitigen Versicherungsvertrag versichert, geht der hier vorliegende Versicherungsvertrag vor. Der Versicherer behält sich die Regressmöglichkeit gegenüber dem Versicherer des anderweitigen Versicherungsvertrages vor.

Dies gilt nicht, wenn der anderweitige Versicherungsvertrag eine reine IT-Haftpflichtversicherung ist. In diesem Fall geht der anderweitige Versicherungsvertrag vor. Leistet der andere Versicherer nicht, geht der Versicherer in Vorleistung.

Ist der anderweitige Versicherungsvertrag mit dem Versicherer oder einer anderen zur Zurich Insurance Group gehörenden Gesellschaft abgeschlossen worden, ist die Leistung aller Versicherer insgesamt auf die höchste der vereinbarten Deckungssummen je Versicherungsfall und je Versicherungsperiode begrenzt.

5.5. Repräsentanten

Als Repräsentanten der Versicherungsnehmerin gelten die nachfolgend benannten Personen:

- 5.5.1.** Mitglieder des Vorstandes bei Aktiengesellschaften,
- 5.5.2.** Komplementäre bei Kommanditgesellschaften,
- 5.5.3.** Gesellschafter bei offenen Handelsgesellschaften,
- 5.5.4.** Geschäftsführer bei Gesellschaften mit beschränkter Haftung
- 5.5.5.** Inhaber bei Einzelunternehmen,
- 5.5.6.** die nach Gesetz oder Satzung berufenen obersten Vertretungsorgane bei anderen Unternehmensformen (z.B. Genossenschaften, Verbänden, Vereinen, Körperschaften des öffentlichen Rechts, Kommunen, ausländische Unternehmen).

5.6. Tochtergesellschaft

Tochtergesellschaft ist jedes Unternehmen, das nicht als Personengesellschaft oder Joint Venture gegründet wurde und an dem die Versicherungsnehmerin bei Beginn der Versicherung unmittelbar oder mittelbar:

- mehr als 50 % der Stimmrechte hält;
- das Recht hat, mehr als 50 % der Mitglieder des die Finanz- und Geschäftspolitik bestimmenden Verwaltungs-, Aufsichts- oder Leitungsorgans zu ernennen oder abzuwählen; oder

- aufgrund einer schriftlichen Vereinbarung mit anderen Aktionären mehr als 50 % der Stimmrechte allein kontrolliert.

5.6.1. **Neuerwerb von Tochtergesellschaften**

Erwirbt oder gründet die Versicherungsnehmerin nach dem Beginn der Versicherung eine Tochtergesellschaft, die nicht unter die nachstehend aufgeführten Kriterien fällt, besteht ab dem Zeitpunkt des Erwerbs oder der Neugründung automatisch Versicherungsschutz für die hinzukommende Tochtergesellschaft.

Abweichend hiervon kann für neu hinzukommende Tochtergesellschaften im Einzelfall Rückwärtsversicherung vereinbart werden. Eine solche Deckungserweiterung bedarf der schriftlichen Zustimmung des Versicherers. Dieser behält sich ausdrücklich vor, zusätzliche Risikoinformationen einzuholen, die Bedingungen des Versicherungsvertrages zu modifizieren und eine zusätzliche Prämie zu erheben.

Sofern die neu gegründete oder erworbene Tochtergesellschaft

- keine andere IT-Dienstleistung oder kein anderes IT-Produkt als die Versicherungsnehmerin ausübt bzw. herstellt
- ihren Sitz nicht im Ausland hat oder
- eine Umsatzsumme von mehr als 30 % des im zuletzt veröffentlichten Geschäftsbericht ausgewiesenen konsolidierten Konzernumsatzes der Versicherungsnehmerin aufweist

besteht ab dem Zeitpunkt des Erwerbs oder der Neugründung vorläufig Versicherungsschutz für die hinzukommende Tochtergesellschaft. Dieser Versicherungsschutz fällt rückwirkend weg, wenn die Versicherungsnehmerin dem Versicherer den Erwerb oder die Neugründung nicht unverzüglich, spätestens jedoch innerhalb von zwei Monaten, bei einem Erwerb ab dessen Vollzug (Closing) oder bei einer Neugründung ab notarieller Beurkundung des Gesellschaftsvertrags, schriftlich anzeigt und/oder sich die Versicherungsnehmerin und der Versicherer nicht innerhalb eines weiteren Monats ab dem Erwerb oder der Neugründung über die Einbeziehung der neuen Tochtergesellschaft in den Versicherungsvertrag schriftlich einigen.

Der Versicherer behält sich insoweit vor, zusätzliche Risikoinformationen einzuholen, die Bedingungen des Versicherungsvertrages zu modifizieren und/oder eine zusätzliche Prämie zu erheben. Für den Zeitpunkt des Erwerbs sowie der Neugründung ist der Zeitpunkt der rechtlichen Wirksamkeit gegenüber Dritten maßgeblich.

5.7. Neubeherrschung/ Verschmelzung / Liquidation/ Insolvenz der Versicherungsnehmerin

5.7.1. Im Fall der Übernahme der Mehrheit der Stimmrechte der Gesellschafter an der Versicherungsnehmerin durch eine oder mehrere natürliche oder juristische Personen (Neubeherrschung) während der laufenden Versicherungsperiode besteht der Versicherungsschutz auch für nach der Neubeherrschung begangene Schadenereignisse fort, sofern die versicherten Personen durch die Neubeherrschung nicht unter den Versicherungsschutz eines anderen Versicherungsvertrages dieser Art bei der Zurich Insurance Group Ltd oder einer zu diesem Konzern gehörenden Gesellschaft fallen. Eine Neubeherrschung liegt nicht vor, wenn eine Verschiebung von Anteilen unter bestehenden Gesellschaftern oder die Übertragung von Anteilen auf Eltern, Kinder oder Geschwister bisheriger Anteilseigner oder auf Stiftungen stattfindet.

Im Fall der Übertragung des Vermögens der Versicherungsnehmerin auf einen anderen Rechtsträger (Verschmelzung) während der laufenden Versicherungsperiode besteht Versicherungsschutz nur für diejenigen Versicherungsfälle, die auf Pflichtverletzungen beruhen, die bis zum Zeitpunkt der rechtlichen Wirksamkeit dieser Verschmelzung begangen wurden.

Im Fall der freiwilligen Liquidation der Versicherungsnehmerin während der laufenden Versicherungsperiode besteht Versicherungsschutz nur für diejenigen Versicherungsfälle, die auf Pflichtverletzungen beruhen, die bis zum Zeitpunkt der rechtlichen Wirksamkeit dieser Liquidation begangen wurden.

Für den Zeitpunkt der rechtlichen Wirksamkeit ist der Zeitpunkt der rechtlichen Wirksamkeit gegenüber Dritten maßgeblich.

Liegt bei der Versicherungsnehmerin ein Eröffnungsgrund gemäß §§ 16 ff. InsO oder vergleichbarer ausländischer gesetzlicher Bestimmungen während der laufenden Versicherungsperiode vor, so erstreckt sich der Versicherungsschutz auch auf Versicherungsfälle, die auf Pflichtverletzungen beruhen, welche nach dem Zeitpunkt der Antragstellung auf Eröffnung eines Insolvenzverfahrens begangen wurden.

5.7.2. Der Versicherungsvertrag endet automatisch mit dem Ablauf der Versicherungsperiode, in welcher die Neubeherrschung, Verschmelzung oder freiwillige Liquidation wirksam geworden oder in welcher der Antrag auf Eröffnung des Insolvenzverfahrens über das Vermögen der Versicherungsnehmerin gestellt worden ist. Der Vertrag endet jedoch nicht, sofern ein Insolvenzplanverfahren, ein Schutzschirmverfahren nach § 270 b InsO

oder ein sich daran anschließendes Insolvenzverfahren in Eigenverwaltung durchgeführt wird. In diesen Fällen endet der Versicherungsvertrag automatisch zum Zeitpunkt des Scheiterns des jeweiligen Verfahrens. Im Falle der regulären Aufhebung des jeweiligen Verfahrens besteht der Vertrag automatisch fort.

5.8. Abwehr von Haftpflichtansprüchen

Im Rahmen der Anspruchsabwehr erstattet der Versicherer der Versicherungsnehmerin alle notwendigen und angemessenen Kosten, die im unmittelbaren Zusammenhang mit der Anspruchsabwehr entstehen und zuvor mit dem Versicherer abgestimmt sind.

Der Versicherungsnehmerin wird, vorbehaltlich eines Widerspruchsrechts des Versicherers, die Wahl des Rechtsanwalts überlassen. Der Versicherer wird der Auswahl des Rechtsanwalts nicht ohne Vorliegen eines sachlichen Grundes widersprechen. Wird ein Rechtsanwalt mit der Anspruchsabwehr beauftragt, erstattet der Versicherer der Versicherungsnehmerin dessen gebührenordnungsmäßigen Kosten nach dem Rechtsanwaltsvergütungsgesetz (RVG) oder entsprechenden ausländischen Gebührenordnungen.

Darüber hinausgehende Kosten im Rahmen von Honorarvereinbarungen erstattet der Versicherer, soweit diese Kosten insbesondere im Hinblick auf die Schwierigkeit und Bedeutung der Sache angemessen sind und die Honorarvereinbarung zuvor mit dem Versicherer abgestimmt ist.

Hinsichtlich der Angemessenheit gelten die in § 3a Abs. 2 RVG anzuwendenden Kriterien. Kosten sind: Anwalts-, Sachverständigen-, Zeugen- und Gerichtskosten und -gebühren, Aufwendungen zur Abwendung oder Minderung des Schadens bei oder nach Eintritt des Versicherungsfalles sowie Schadenermittlungskosten, auch Reisekosten, die dem Versicherer nicht selbst entstehen. Dies gilt auch dann, wenn diese Kosten auf Weisung des Versicherers entstanden sind. Ferner sind nach vorheriger Abstimmung mit dem Versicherer Kosten von einer von der Versicherungsnehmerin oder einer versicherten Person erhobenen negativen Feststellungsklage oder betriebenen Nebenintervention umfasst.

Kann die vorherige Zustimmung des Versicherers zur Aufwendung von Kosten im Rahmen der Anspruchsabwehr nicht binnen angemessener Zeit (2 Tage) eingeholt werden, weil zum Beispiel Verteidigungsmaßnahmen ohne Verzögerung zu ergreifen sind, wird der Versicherer angemessene und notwendige Kosten bis zu 10 % der Deckungssumme, maximal jedoch 250.000 EUR rückwirkend genehmigen und erstatten. Die Aufwendungen des Versicherers für Kosten werden nicht auf die Versicherungssumme angerechnet. Der Versicherer ist berechtigt, aber nicht verpflichtet, der Versicherungsnehmerin die Anspruchsabwehr betreffend Weisungen zu erteilen und/oder die Anspruchsabwehr zu übernehmen. Der Versicherer gilt als bevollmächtigt und ist berechtigt, aber nicht verpflichtet, alle zur Beilegung und Abwehr

eines Schadensersatzanspruchs ihm zweckmäßig erscheinenden Erklärungen im Namen der versicherten Personen abzugeben.

Die versicherten Personen sind verpflichtet, dem Versicherer eine solche Vollmacht sowie im Fall der Führung eines Prozesses durch den Versicherer eine Prozessführungsvollmacht zu erteilen. Der Versicherer wird kein Anerkenntnis erklären und keinem Vergleich zustimmen, wenn und soweit die Deckungssumme nicht ausreicht.

5.9. Serienschaden

Mehrere (versicherte) Versicherungsfälle, die demselben Sachverhalt zuzuordnen sind und miteinander in zeitlichem, rechtlichem und wirtschaftlichem Zusammenhang stehen, gelten jeweils als einheitlicher Versicherungsfall und gelten als in dem Zeitpunkt eingetreten, in dem sich der erste Versicherungsfall ereignet hat.

Liegt der erste Versicherungsfall vor dem als Beginn der Versicherung festgelegten Zeitpunkt, ist der gesamte Serienschaden nicht versichert.

Im Falle eines Serienschadens findet der zu berücksichtigende Selbstbehalt nur einmal Anwendung. Wären Selbstbehalte in unterschiedlicher Höhe anwendbar, findet der jeweils höchste Selbstbehalt einmal Anwendung.

5.10. Wissenszurechnung

Soweit es in Bezug auf die Obliegenheiten und Pflichten von Versicherten gegenüber dem Versicherer auf das Verhalten, Verschulden, Bewusstsein oder die Kenntnis der versicherten Unternehmen bei Vertragsschluss oder zu einem späteren Zeitpunkt ankommt, gilt abweichend von den Regelungen des Versicherungsvertragsgesetzes („VVG“) Folgendes:

Den versicherten Unternehmen wird nur das Verhalten, Verschulden, Bewusstsein oder die Kenntnis solcher Personen zugerechnet, die Repräsentanten sind.

Versicherten Personen werden das Verhalten, Verschulden, Bewusstsein und die Kenntnis anderer versicherter Personen nicht zugerechnet.

5.11. Obliegenheiten / Verhalten im Versicherungsfall

5.11.1. Verhalten im Versicherungsfall

5.11.1.1. Anzeigepflichten betreffend Versicherungsfälle

Die Versicherungsnehmerin und die Tochtergesellschaften haben den Versicherer unverzüglich in Textform zu unterrichten, sobald einem versicherten Unternehmen

- a) der Eintritt eines Versicherungsfalles bekannt wird,
- b) Umstände bekannt werden, die zu einem Versicherungsfall führen könnten.

Der Versicherer ist verpflichtet innerhalb von 90 Tagen nach Erhalt der ordnungsgemäßen Meldung über den Eintritt eines Versicherungsfalles eine Entscheidung über die Frage der Rechtsverteidigung zu treffen, sofern nicht eine von der Versicherungsnehmerin oder einer Tochtergesellschaft verursachte Verzögerung vorliegt.

5.11.1.2. Kooperation / Abwendung und Minderung des Schadens

Die Versicherten sind verpflichtet, unter Beachtung der Weisungen des Versicherers nach Möglichkeit für die Abwendung und Minderung der Folgen eines Versicherungsfalles, insbesondere eines Vermögensschadens, zu sorgen und alles zu tun, was der Aufklärung eines Schadenfalles dient, sofern ihnen dabei nichts Unbilliges zugemutet wird. Sie haben den Versicherer bei der Abwehr eines Haftpflichtanspruches sowie bei der Schadensermittlung und Schadenregulierung soweit zumutbar zu unterstützen, ausführliche und wahrheitsgemäße Schadensberichte zu erstatten, alle relevanten Tatumstände mitzuteilen sowie alle nach Ansicht des Versicherers für die Beurteilung des Schadenfalles erheblichen Schriftstücke, unter anderem Finanzunterlagen, Steuererklärungen, Rechnungen, Buchhaltungs- und andere Belege, Urkunden und Verträge, zur Verfügung zu stellen.

5.12. Rechtsfolgen bei Obliegenheitsverletzung

Wird vor Eintritt des Versicherungsfalles eine dem Versicherer gegenüber zu erfüllende Obliegenheit verletzt, kann der Versicherer innerhalb eines Monats nach Kenntniserlangung von der Obliegenheitsverletzung diesen Versicherungsvertrag fristlos kündigen.

Ein solches Kündigungsrecht besteht für den Versicherer nicht, sofern die Versicherungsnehmerin nachweist, dass die Verletzung der Obliegenheit weder auf Vorsatz noch auf grober Fahrlässigkeit beruht.

Erfolgt eine Obliegenheitsverletzung vorsätzlich, ist der Versicherer leistungsfrei.

Wird eine Obliegenheit grob fahrlässig verletzt, kann der Versicherer seine Leistung entsprechend dem Verhältnis der Schwere des Verschuldens der Versicherungsnehmerin kürzen. Dies gilt nicht, sofern diese nachweisen, dass grobe Fahrlässigkeit nicht vorliegt.

Der Versicherer bleibt jedoch zur Leistung insoweit verpflichtet, als die Obliegenheitsverletzung weder für den Eintritt oder die Feststellung des Versicherungsfalles noch für die Feststellung oder den Umfang der Leistungspflicht des Versicherers ursächlich war. Den entsprechenden Nachweis hat die Versicherungsnehmerin zu erbringen.

Handelt es sich um die Verletzung von Obliegenheiten zur Abwendung oder Minderung eines Schadens, bleibt der Versicherer bei vorsätzlicher oder grob fahrlässiger

Verletzung zur Leistung insoweit verpflichtet, als der Umfang des Schadens auch bei ordnungsgemäßer Erfüllung der Obliegenheiten nicht geringer gewesen wäre. Auch insoweit obliegt der entsprechende Nachweis der Versicherungsnehmerin.

Erfolgt eine Obliegenheitsverletzung arglistig, ist der Versicherer leistungsfrei.

Die vollständige oder teilweise Leistungsfreiheit des Versicherers bei Verletzung einer nach Eintritt des Versicherungsfalles bestehenden Auskunft- oder Aufklärungsobliegenheit hat zur Voraussetzung, dass der Versicherer die Versicherungsnehmerin durch gesonderte Mitteilung auf diese Rechtsfolge hingewiesen hat.

5.13. Abtretung

Der Vertrag und jegliche Rechte aus diesem Vertrag können ohne die vorherige Zustimmung in Textform des Versicherers nicht abgetreten werden.

Zulässig bleibt jedoch eine Abtretung des Freistellungsanspruches an den geschädigten Dritten durch einen Versicherten im Drittschadenversicherungsfall.

5.14. Maklerklausel

Ist ein Versicherungsmakler beauftragt worden, wickelt dieser den Geschäftsverkehr zwischen der Versicherungsnehmerin und dem Versicherer bzw. Baobab ab. Der Versicherungsmakler ist berechtigt, Anzeigen, Deklarationen, Willenserklärungen und Zahlungen mit Wirkung für die jeweils andere Partei entgegenzunehmen und verpflichtet, sie unverzüglich an die jeweils andere Partei weiterzuleiten.

5.15. Assekuradeursklausel

Der Assekuradeur wickelt den Geschäftsverkehr zwischen der Versicherungsnehmerin und dem Versicherer ab. Der Assekuradeur ist insbesondere berechtigt, Anzeigen, Deklarationen, Willenserklärungen mit Wirkung für die jeweils andere Partei entgegenzunehmen und verpflichtet, sie unverzüglich an die jeweils andere Partei weiterzuleiten. Die Regelungen zur Meldung von Versicherungsfällen bleiben hiervon unberührt.

5.16. Wechsel des Versicherers

Sofern das Vertragsverhältnis zwischen dem Assekuradeur und dem Risikoträger beendet wird, ist der Assekuradeur berechtigt zur nächsten Hauptfälligkeit des Versicherungsvertrages den Versicherer zu wechseln. Dies ist jedoch nur bei gleichbleibendem Versicherungsschutz und bei gleichbleibendem Beitrag / gleichbleibendem Beitragssatz möglich. Der Wechsel des Versicherers ist dem Versicherungsnehmer spätestens innerhalb von 4 Wochen nach erfolgtem Wechsel mitzuteilen.

5.17. Klausel zur Datenverwendung

Die Versicherungsnehmerin ermächtigt den Versicherer und Baobab, Daten zu bearbeiten, die sich aus den Vertragsunterlagen oder der Vertragsabwicklung ergeben. Diese Ermächtigung umfasst insbesondere die physische oder elektronische Datenaufbewahrung, die Verwendung der Daten für die Bestimmung der Prämie, für die Risikoabklärung, für die Bearbeitung von Versicherungsfällen und für statistische Auswertungen. Der Versicherer kann im erforderlichen Umfang Daten an die an der Vertragsabwicklung beteiligten Dritten im In- und Ausland, insbesondere an Mit- und Rückversicherer, sowie an in- und ausländische Gesellschaften und Partnerunternehmen der Zurich Insurance Group Ltd sowie an den Gesamtverband der Deutschen Versicherungswirtschaft e.V. (GDV) zur Verarbeitung weiterleiten. Sofern ein Versicherungsvermittler (Makler) für die Versicherungsnehmerin handelt, ist der Versicherer und Baobab ermächtigt, diesem Kundendaten – wie z. B. Daten über Vertragsabwicklung, Inkasso und Versicherungsfälle – bekanntzugeben.

5.18. Anerkenntnis/ Vergleich / Erfüllung

Sofern die Versicherungsnehmerin, eine versicherte Person oder eine Tochtergesellschaft einen Haftpflichtanspruch ohne vorherige Zustimmung des Versicherers ganz oder zum Teil anerkennt, vergleicht oder befriedigt, ist der Versicherer nur soweit zu einer Versicherungsleistung verpflichtet, als der Haftpflichtanspruch auch ohne Anerkenntnis, Vergleich oder Befriedigung begründet gewesen wäre.

5.19. Sanktionsklausel

Ungeachtet sonstiger Bestimmungen dieses Vertrages gewährt bzw. leistet der Versicherer aus diesem Versicherungsvertrag keinen Versicherungsschutz beziehungsweise keine Zahlungen, sonstige Leistungen oder sonstige Vorteile zu Gunsten des Versicherungsnehmers, des Versicherten oder eines Dritten, soweit dadurch oder durch Handlungen des Versicherten anwendbare Regelungen, Gesetze oder Wirtschafts- oder Handelssanktionen verletzt werden.

5.20. Anwendbares Recht und Gerichtsstand

Dieser Versicherungsvertrag unterliegt ausschließlich dem Recht der Bundesrepublik Deutschland. Es gelten insbesondere die Vorschriften des VVG, soweit durch diesen Versicherungsvertrag davon nicht abgewichen wird.

Für Streitigkeiten aus oder im Zusammenhang mit diesem Versicherungsvertrag gilt Deutschland als ausschließlicher Gerichtsstand.

